

Rebecca Rahe\*

## »Meine Eizelle gehört mir«

### Inwertsetzung & Eigentum in der Kinderwunsch-Ökonomie

**Zusammenfassung:** Der Artikel untersucht die Inwertsetzung menschlicher Eizellen aus dem Blickwinkel marxistisch-feministischer Theorie und einer kritischen Rechtsanalyse. Die Inwertsetzung vollzieht sich durch die gleichzeitige Entwicklung von Reproduktionstechnologien und der rechtlichen Durchsetzung des Konstrukts von Eigentum am menschlichen Körper. Auf Subjektebene führt dieses Zusammenspiel zu einer tieferehenden Ökonomisierung des Selbstverhältnisses: Die Person wird zur Verkäufer\*in ihrer Körpersubstanzen.

**Schlagwörter:** Biokapitalismus, Inwertsetzung, Eigentum, Eizellspende

#### »I own my oocytes«

##### Commodification & property in the fertility economy

**Abstract:** The article explores the commodification of human oocytes through the lens of Marxist feminist theory and a critical analysis of law. It highlights the interaction of both technological development of assisted reproductive technologies and the implementation of the »property rights in the body« paradigm. This interplay leads to a new form of commodification of the person, irreducible to the figure of a wage worker: the seller of one's own body parts.

**Keywords:** Biocapitalism, commodification, property, oocyte donation

»**W**enn mein Uterus mir »gehört«, kann ich ihn wohl auch verkaufen« – so merkte die Feministin Maria Mies auf dem ersten westdeutschen Kongress »Frauen gegen Gentechnik und Reproduktionstechnik« im Jahr 1985 an. Sie wandte sich mit dieser Polemik kritisch gegen diejenigen, die In-Vitro-Fertilisation (IVF) und Leihmutterchaft befürworteten und somit »bürgerliches Besitzdenken« auf den weiblichen Körper anwendeten (1986: 118).

---

\* **Rebecca Rahe**  ist Soziologin, zu ihren Schwerpunkten zählen marxistischer Feminismus, Biokapitalismus und soziale Bewegungen.

Richten Reproduktionstechnologien Frauen nur patriarchal zu oder sind sie ein Schlüssel zur Befreiung von der Last der Reproduktion von Kindern (vgl. Brockscothen u.a. 1986)? Diese feministischen Ambivalenzen in der Bewertung von Reproduktionstechnologien bestehen fort, auch wenn sich die öffentliche Debatte zuvorderst auf Sensationsmeldungen zum technischen Fortschritt und deren ethische Einordnung richtet, wie im Mai 2019 mit der Nachricht: »Kinder kommen nach Gebärmutter-Transplantation zur Welt«.<sup>1</sup>

In den letzten 35 Jahren hat sich die Nutzung vieler Technologien assistierter Reproduktion (engl.: assisted reproductive technologies, kurz: ART) normalisiert und die In-Vitro-Fertilisation (IVF) ist zu einer weiteren Praxis der menschlichen Fortpflanzung geworden. Damit einhergehend hat sich eine globale Kinderwunsch-Ökonomie entwickelt, in der hohe Profite erzielt werden und die jährlich um rund 9 Prozent wächst (Waldby 2019: 3). Zahlungsfähige Frauen nehmen ART als eine neue Möglichkeit wahr, selbstbestimmt darüber zu entscheiden, wie, wann und mit wem sie Fortpflanzung praktizieren – ihren Kinderwunsch können sie auf globalen Märkten realisieren. Für andere Frauen trifft Mies' Analyse zu; sie können ihre Reproduktionsfähigkeit »wohl auch verkaufen«, indem sie ihre Arbeitskraft in einer Leihmutterchaft bzw. ihre Körpersubstanz Eizelle durch eine Eizell»spende« anderen Frauen gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Der Begriff der Spende ist die hegemonial verwendete Bezeichnung für die Entnahme von menschlichen Eizellen zum Zweck der künstlichen Befruchtung und anschließenden Übertragung an Dritte, die mit »gespendeten« Eizellen schwanger zu werden erhoffen. Mit der Entnahme von Eizellen geht eine Vielzahl an medizinischen Interventionen einher. So bedarf die Eizellspende eines Eingriffs in den Reproduktionszyklus und Körper einer Frau, der »selbst unter günstigsten klinischen Bedingungen ein beschwerlicher und riskanter Vorgang« (Waldby/Cooper 2015: 29) ist, eine Operation unter Vollnarkose, bei der die durch Hormoneinnahme herangereiften Eizellen punktiert und entnommen werden. Die Verwendung des altruistisch konnotierten Spenden-Begriffs verdeckt zudem, dass in den allermeisten Fällen eine finanzielle Aufwandsentschädigung gezahlt wird (Gupta/Richters 2008: 243). In Deutschland ist die Praxis der Eizellspende nach Paragraph 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Embryonenschutzgesetz (ESchG) verboten, ebenso wie in Norwegen, Luxemburg, Litauen und der Schweiz. In allen anderen EU-Ländern ist sie hingegen erlaubt (Leopoldina 2019: 68).<sup>2</sup>

---

1 »Kinder kommen nach Gebärmuttertransplantation zur Welt«, <https://sueddeutsche.de> (23.5.2019).

2 Innerhalb der EU hat sich durch diese unterschiedlichen Gesetze die Praxis des Fertilitätstourismus herausgebildet. Überwiegend nehmen Frauen aus den nordwestlichen Ländern Europas Eizellspenden von Frauen aus den südlichen und östlichen Ländern (Tsche-

Als dem »Biokapitalismus« (Sunder Rajan 2009) zuzuordnende politische Ökonomie basiert die Kinderwunsch-Ökonomie auf der Verwertung menschlicher reproduktiver Körpersubstanzen, die, von Mies benannt, zentral durch die Ausweitung juristischer Kategorien von Besitz und Eigentum auf menschliche Körperteile realisiert wird. Am Beispiel der Eizelle werde ich die Anwendung dieser juristischen Kategorien im deutschen Rechtsdiskurs untersuchen und damit der Frage nachgehen, wie sich die Inwertsetzung von Körpersubstanzen als Verrechtlichung vollzieht. Denn die ART bilden die technologische, die Eigentumsfähigkeit von Körpersubstanzen indes die nötige politisch-ökonomische Voraussetzung, so die These des vorliegenden Artikels. Denn Verwertung bedarf der juristischen Absicherung (Gehring 2006: 55) – wobei das Recht als »ein soziales Verhältnis [zu verstehen ist], welches immer schon in gesellschaftlich umkämpfte Herrschafts- und Ungleichheitsstrukturen eingebettet ist« (Buckel 2010: 324) – und somit auch in gesellschaftspolitische Aushandlungen. Im ersten Abschnitt werden die Rahmenbedingungen der Inwertsetzung der Eizelle umrissen. Darauf folgend wird im zweiten Abschnitt die juristische Debatte um Eigentum am menschlichen Körper und an Körpersubstanzen nachvollzogen und gezeigt, wie sich die Anwendung ökonomischer Kategorien auf den Körper normalisiert – insbesondere auch mit der rechtlichen Form der Spende von Körpersubstanzen. Anschließend sollen Eizellspenden theoretisch als Inwertsetzung von Körpersubstanzen eingeordnet werden – wodurch Eizellen zur Ware werden, für die die Eizellspenderinnen eine Art Rente beziehen und ein neuartiges ökonomisiertes Selbstverhältnis zu eigenen Körperteilen entwickeln. Abschließend wird nach den gesellschaftspolitischen Implikationen der Inwertsetzung von Körpersubstanzen in der Kinderwunsch-Ökonomie gefragt.

## 1. Kinderwunsch-Ökonomie & Eizellspende

Die Entwicklung, Anwendung und Ausweitung von Bio- und Reproduktionstechnologien ist nicht neutral, sondern eingebettet in die kapitalistische Produktionsweise. Mit dem Biokapitalismus, dem die Kinderwunsch-Ökonomie zuzurechnen ist, hat sich im Zusammenspiel von lebenswissenschaftlicher Forschung, neoliberalen Akkumulationsregimen und der Ausweitung geistiger Eigentumstitel ein Produktionszweig entwickelt, der auf der Nutzung

---

chien, Spanien, Griechenland) in Anspruch. Die grenzüberschreitenden Praktiken sind auch global zu beobachten, so zum Beispiel zwischen Australien (Konsumentinnen) und Südafrika (Anbieterinnen), dem Iran als Anbieterland für den Nahen Osten und Ecuador für Lateinamerika (Waldby 2019: 89ff.).

und Verarbeitung pflanzlicher, tierischer und menschlich-körperlicher Substanzen basiert (Sunder Rajan 2009: 14; vgl. Cooper 2014). Damit werden lebendige Körper als Teile in die Logik industrieller Produktion eingegliedert und taylorisiert; Körpersubstanzen werden zerlegt, gelagert und verändert, als einzelne Einheiten im Produktionsprozess verwendet und in die Wertschöpfung integriert (Cooper/Waldby 2014: 44). Historisch ist die Nutzung von Körpersubstanzen nicht neu, so wurden ab dem 15. Jahrhundert Bestandteile von Leichnamen bepreist, verkauft und zu Arzneimitteln verarbeitet (Lenk 2011: 23). Kennzeichnend für den Biokapitalismus ist der Rückgriff auf Körpersubstanzen von lebenden Menschen – der Nutzung von Blut als erster Körpersubstanz sind viele weitere wie Gewebe, Organe, Zellen, DNA- und Zellbestandteile gefolgt, die beispielsweise in der plastischen Chirurgie und der Transplantationsmedizin direkt anderen Menschen übertragen werden oder der Forschung (u.a. der Stammzellforschung, der Klonforschung und der Arzneimittelindustrie) als Grundlage für Experimente und neue Produkte dienen (Gehring 2006: 55f.).

Die Nutzung von reproduktiven Körpersubstanzen wie Samen und Eizellen wird in der Forschung und in der Kinderwunsch-Ökonomie praktiziert. Beide Bereiche sind technisch eng miteinander verknüpft, denn »überzählige« Eizellen aus den Laboren der IVF-Behandlungen werden vielfach von Kliniken zur Verwertung in der Stammzellforschung erworben (Gehring 2007: 54ff.). Während die Forschung darauf ausgerichtet ist, Erkenntnisse und neue Arzneimittel hervorzubringen, sollen in der Kinderwunsch-Ökonomie Kinder erzeugt werden. Daraus folgt eine Verschiebung der medizinischen Ausrichtung auf die Heilung und Regeneration bestehender Körper hin zur Produktion von neuen, denn »[i]hrem Sinn nach sind sie [ART] weder Heilbehandlung noch bloße Dienstleistung, sondern sie sind Herstellungshandlung, biotechnische Produktion« (Gehring 2007: 56). In beiden Bereichen sind Eizellen eine rare Ressource, im Gegensatz zu Samen. Zudem nimmt die Fertilität von Eizellen im Lebensverlauf ab (Waldby/Cooper 2015: 29).

Nach mehreren IVF-Zyklen mit eigenen Eizellen, ohne schwanger geworden zu sein, ist für viele Frauen der nächste reproduktionsmedizinische Schritt, auf fremde Eizellen zurückzugreifen (Waldby 2019: 8, 68). Nach der Entnahme der Eizellen der Spenderin werden diese entweder direkt einer Empfängerin übertragen, wofür die reproduktiven Zyklen der Frauen hormonell synchronisiert werden müssen, oder durch Vitrifikation eingefroren. Diese neuere Methode hat zur Eröffnung von »Eizellbanken« geführt, in denen Eizellen tiefgekühlt, eingelagert und flexibel je nach Nachfrage aufgetaut, befruchtet und übertragen werden können (Waldby 2019: 119ff.). Dadurch wird die Eizellübertragung weitergehend rationalisiert und entpersonalisiert.

siert; der Sachcharakter der Eizelle tritt im Produktionsprozess deutlicher hervor. Gleichwohl ist die Eizellspende nicht nur ein äußerer Eingriff in den Körper: Eizellen müssen heranreifen, um entnommen werden zu können; dieser Prozess ist eine körperliche Praxis der Eizellspenderinnen, die Hormone einnehmen, ihre Lebensweise umstellen und sich medizinischen Untersuchungen unterziehen müssen (Namberger 2017: 6).

Eizellspenden werden in komplexen institutionellen Rahmenbedingungen durchgeführt: Mit der zunehmenden Etablierung von ART haben sich grenzüberschreitende Märkte für reproduktive körperliche Substanzen und Dienstleistungen herausgebildet (Waldby 2019: 89ff.). Nutzerinnen gehen für ART ins Ausland, da die Technologien für sie im Inland entweder verboten oder zu teuer sind. Kinder werden in dieser Praxis zu einem Projekt, das durch ökonomisch-technologische Anwendungen realisiert werden kann. Dabei ist die (vermeintliche) äußerliche Ähnlichkeit von Spenderinnen (*matching*) ein zentrales Entscheidungskriterium, um ein biologisch »eigenes« Kind zu fingieren. So verläuft die geopolitische Struktur von Eizellmärkten entlang von rassifizierenden Zuschreibungen und globalen Ungleichheitsverhältnissen (Nahman 2018: 84f.; Waldby 2019: 111). Mehr als die Hälfte der weltweit angewandten ART finden in Europa statt, mit einer rasanten Zunahme (Cooper/Waldby 2014: 66).

In den USA gibt es keine rechtlichen Begrenzungen für die Bezahlung von Eizellspenderinnen. Damit existiert ein Markt, auf dem die Preise für Eizellspenden unterschiedlich hoch sind – je nach Aussehen, Bildung und anderen zugeschriebenen Merkmalen der Spenderinnen (Cooper/Waldby 2014: 57ff.). In der Europäischen Union gilt hingegen das Kommerzialisierungsverbots<sup>3</sup>, es sollen nur »freiwillige und unentgeltliche Spenden« gewährt werden. Spenderinnen dürfen nur »eine Entschädigung erhalten«, die die »entstandenen Ausgaben und Unannehmlichkeiten« ausgleichen soll (Europäische Union 2004, Artikel 12 [1]). Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist das entscheidende strukturierende Moment des europäischen Eizellmarkts. Aufgrund der ökonomischen Ungleichheiten innerhalb der EU Länder unterscheidet sich der Schwellenwert, ab dem eine finanzielle Aufwandsentschädigung für eine Eizellspende als Einkommensmöglichkeit gelten kann. Damit ist eine Beziehung zwischen sozio-ökonomischer Prekarität und der Praxis der Eizellspende angezeigt (Cooper/Waldby 2014: 74). Die Aufwandsentschädigungen rangieren zwischen rund 125 Euro pro Eizellspende in Ru-

3 Die Norm der Nichtkommerzialisierung des menschlichen Körpers und seiner Teile ist in Art. 3 Abs. 2 c) der EU-Grundwertcharta (Europäische Union 2004) und in Art. 21 der EU-Biomedizinkonvention (BMK) verankert.

mänien (Waldby/Cooper 2015: 33), bis hin zu einer gesetzlichen Grenze von 1000 Euro in Spanien, wo mehr als die Hälfte aller europäischen Eizellspenden durchgeführt werden (Cooper/Waldby 2014: 70ff.; De Geyter u.a. 2020: 4). Eizellspenderinnen benennen als Grund für eine Eizellspende primär finanzielle Erwägungen. Sie stellen somit eine Einkommensmöglichkeit dar, die mit unbezahlter Sorgearbeit und anderen Lohnarbeitsverhältnissen vereinbar ist (Nahman 2018: 88). Die Herausbildung dieses Markts für körperliche reproduktive Substanzen ist damit als Effekt einer breiteren Reorganisation von Reproduktion in Europa zu verstehen, in dem Haushalte zunehmend durch transnationale Beziehungen auf allen Ebenen von Reproduktivität und Reproduktion gekennzeichnet sind. So werden sowohl Sorgearbeit als auch reproduktive Kapazitäten innerhalb der EU von Süd und Ost nach Nord und West umverteilt, und darin spiegeln sich die sozioökonomischen Ungleichheiten der EU wider. In dieser Vertiefung von Ungleichheit verquicken sich »*global care chains*« mit »*global fertility chains*« (Cooper/Waldby 2014: 72ff.).

## 2. Inwertsetzung als Prozess der juristischen Aushandlungen um Eigentum am menschlichen Körper

Die Nutzung von Körpersubstanzen in der Kinderwunsch-Ökonomie stellt einen »privat-ökonomische[n] Zugriff auf den Körper« dar (Lettow 2011: 58). Dort, wo Eizellspenden praktiziert werden, willigen die Eizellspenderinnen vertraglich der Entnahme von Eizellen aus ihren Körpern ein, zumeist gegen die Zahlung von Geld. Möglich wird diese Veräußerung vor dem Hintergrund des Konstrukts der Eizellspenderin als Eigentümerin ihrer Körpersubstanzen, über die sie frei verfügen kann. Die Konzeption von Personen als Eigentümer\*innen ihres Körpers wird im bioethischen Diskurs seit den 1970er Jahren diskutiert (ebd.: 58ff.). Im juristischen Diskurs in Deutschland wird die Eigentumsfähigkeit des Körpers seit den 1980er Jahren verhandelt (vgl. Schünemann 1985). Meine These ist, dass der Diskurs um die Eigentumsfähigkeit des menschlichen Körpers den Prozess der Inwertsetzung maßgeblich gestaltet, weil damit neuartig ökonomisierte Selbstverhältnisse etabliert und Körpersubstanzen als Dinge außerhalb des Körpers verwertungsfähig werden.

Für die deutsche Rechtsordnung ist das Eigentum eine grundlegende Institution, die sowohl im öffentlichen Recht als auch im Zivilrecht auftritt. Öffentlich-rechtlich ist das Eigentum in Form einer Eigentumsgarantie in Art. 14 Grundgesetz (GG) verankert. Im Zivilrecht, im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), zeigt sich ein liberaler Eigentumsbegriff; die Freiheit der einzelnen Person wird ins Zentrum gesetzt: »Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach

Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen« (§ 903 Abs. 1 BGB). Das Zivilrecht beschreibt damit eine Beziehung zwischen einem Rechtssubjekt und einer Sache, die durch Verfügungsgewalt und Sachherrschaft gekennzeichnet ist. Diese Beziehung kennzeichnet nunmehr rechtlich nicht – analog der Proklamation »Mein Körper gehört mir!« – das Verhältnis einer Person zu ihrem Körper. Dieser ist untrennbar mit der Person verknüpft und in der deutschen Rechtsordnung keine Sache (§903 BGB; vgl. Ring 2016: 489, §90 BGB Rn. 22). Dementsprechend besteht ein breiter juristischer Konsens darüber, dass der menschliche Körper an sich nicht eigentumsfähig ist (Ring 2016: 489, § 90 Rn. 22, 23; Ellenberger 2019: 70, § 90 Rn. 3).

In der Rechtsdiskussion wird die Idee eines »Recht[s] am eigenen Körper als besonderem Persönlichkeitsrecht« (Ring 2016: 490, § 90 Rn. 24) breit geteilt (Mössner 2018: § 90 Rn. 15.2). Damit wird das *Allgemeine Persönlichkeitsrecht* auf die Beziehung eines Rechtssubjekts zu ihrem Körper angewandt (Jickeli u.a. 2012: 25, § 90 Rn. 27). Allerdings wird es an das Eigentumsrecht angelehnt, denn dem Rechtssubjekt kommt »an seinem Körper eine Rechtsmacht zu, die jener des Eigentümers im Verhältnis zu dessen Sachen gleichkommt« (Ring 2016: 490, § 90 Rn. 24; Ellenberger 2019: 70, § 90 Rn. 3). Damit besteht zwar formell kein zivilrechtliches Eigentumsrecht am menschlichen Körper, da dieser keine Sache ist, aber ein dem Eigentumsrecht nachmodelliertes Persönlichkeitsrecht. Das bedeutet: Die Trennung von Rechtssubjekten und Sachen wird aufgeweicht. Zwischen zwei Rechtssubjekten bleibt sie zwar bestehen, aber im Verhältnis des Rechtssubjekts zu sich selbst wird eine Hintertür eingeführt.

Deutlicher tritt die Wirkmächtigkeit der Institution Eigentum in der rechtlichen Einordnung von Körperteilen und Körpersubstanzen hervor. Denn die Eindeutigkeit, mit der im Grundsatz dem menschlichen Körper die Eigentumsfähigkeit abgesprochen wird, geht in Bezug auf Körperteile und körperliche Substanzen verloren. Die deutsche Rechtsordnung enthält keine Gesetze über den rechtlichen Charakter von abgetrennten Körpersubstanzen<sup>4</sup>. Im juristischen Diskurs wird jedoch überwiegend vertreten, dass Sacheigentum an abgetrennten Körperteilen besteht (Busch 2012: 54ff.).<sup>5</sup> Es wird angenommen, dass mit der Abtrennung vom Körper das *besondere Persönlichkeitsrecht* an der abgetrennten Körpersubstanz nicht mehr besteht und die Körpersubstanz automatisch zu einer Sache nach Paragraph 90 BGB und

4 Gesetze wie das Transplantationsgesetz (TPG), das Transfusionsgesetz (TFG) oder das Stammzellengesetz (StZG) legen nur den Umgang mit bestimmten Körperteilen und -substanzen und die Verfügungsrechte an diesen fest.

5 Neben diesem »sachenrechtlichen« werden auch ein »persönlichkeitsrechtlicher« und ein »fortentwickelter sachenrechtlicher Ansatz« vertreten (Busch 2012: 57ff.).



folglich eigentumsfähig wird (Roth 2009: 57). Dabei wird die Umwandlung in eine Sache von juristischer Seite überwiegend als gegeben angesehen und nicht oder nur behelfsmäßig erklärt, »wieso und wie der persönlichkeitsrechtliche Charakter des Rechts am Körper in einen Sachcharakter der abgetrennten Teile umschlägt« (Busch 2012: 58f.). Mit der sachenrechtlichen Einordnung von Körpersubstanzen im rechtlichen Diskurs wird die Institution Eigentum auf den menschlichen Körper angewandt. Rechtssubjekte stünde es demnach frei, über ihre Körpersubstanzen als Eigentum zu verfügen und Rechtsgeschäfte darüber abzuschließen. Schon die Konzeption, auch wenn sie (bislang) nicht in Gesetze übergegangen ist, ist Petra Gehring zufolge

»ein erstaunlicher Traditionsbruch [...]. Im Spiegel der Vergangenheit versteht es sich in keiner Weise, dass das Modell der Appropriation und der ökonomischen Zirkulationsfähigkeit von Stoffen überhaupt auf die individuelle Leiblichkeit übertragbar ist. Im Gegenteil. Das neue Anwendungsfeld – der lebendige Menschenstoff als verkehrsfähiges Eigentum – ist der europäischen Rechtstradition im Grunde fremd« (Gehring 2006: 38f.).

Die europäische Rechtstradition und auch das deutsche Grundgesetz mit dem in Art. 1 Abs. 1 verankerten Grundsatz der Menschenwürde greifen auf das kantianische Verständnis zurück, dass der Mensch nie als reines Mittel behandelt werden darf, sondern nur als Zweck an sich (Potthast u.a. 2010: 11). Auf diese »Objektformel« rekurriert regelmäßig das Bundesverfassungsgericht in Urteilen zur rechtlichen Einordnung von Körpersubstanzen (Herdegen 2019 Rn. 36). Demnach widerspräche jeglicher Gebrauch von Körpersubstanzen zur Erzielung von Wert der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG.

Der praktische Umgang mit Körpersubstanzen in Deutschland zeigt hingegen, dass die »Objektformel« nicht konsequent angewandt wird. Körpersubstanzen werden stattdessen »längst als marktformige Waren behandelt« (Potthast u.a. 2010: 9). Aus ihnen hergestellte Medikamente und aufbereitete menschliche Zellen und Gewebe dürfen verkauft werden, und Blutspenden dürfen gewinnbringend weiterverkauft werden – diese profitablen Transaktionen sind durch das Transfusionsgesetz (TFG) und das Transplantationsgesetz (TPG) erlaubt (König 2005: 275, 282; Vor §§ 17, 18 Rn. 1, Rn. 35). Nichtsdestotrotz darf für Körpersubstanzen an sich kein Entgelt gezahlt werden. Ebenso wenig wie für die Tätigkeit der Spende, für die ausschließlich eine finanzielle oder anders geartete Aufwandsentschädigung gewährt werden darf (Bundestag 1996: 30).

In Bezugnahme auf das TPG, das seit dem Jahr 2007 in Paragraph 8b TPG auch die Samenspende gesetzlich erlaubt, wird im rechtlichen Diskurs die Le-



galisierung der Eizellspende gefordert, welche seit dem Jahr 1991 durch das ESchG gesetzlich verboten ist. Das Verbot wird breit kritisiert (Wellenhofer 2017: 45, § 1591 BGB Rn. 45) und überdies als eine Verletzung des Eigentumsrechts einer möglichen Eizellspenderin angesehen (Radatz 2014: 82ff.; Reinke 2008: 184ff.). In den Forderungen einer Legalisierung wird indes eine »Kommerzialisierung« der Eizellspende abgelehnt (Kersten 2018: 1253), und für ein Eizellspendegesetz argumentiert, das »finanzielle Entschädigungen [...] ablehnt und lediglich eine Aufwandsentschädigung vorsieht« (Radatz 2014: 79). Die fehlende Trennschärfe in dieser Argumentation verdeutlicht, welche Bedeutung dem Konnex des Konstrukts einer Spende mit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung zukommt. Jyotsna Agnihotri Gupta und Annemiek Richters betonen, dass entscheidend ist, ob eine Transaktion von Körpersubstanzen den Austausch von Geld einschließt und damit ein Handel stattfindet:

»Obwohl es scheint, als bestehe ein schmaler Grat zwischen einer altruistischen ›Gabe‹ (Spende) und einer ›Ware‹ (Kommerzialisierung), können die meisten Transaktionen von Körperteilen als Handel bezeichnet werden, da der Austausch von Geld involviert ist, entweder direkt zwischen Spendenden und Empfangenden oder vermittelt durch einen Dienstleister. Der Begriff ›Spende‹ ist oftmals eine irreführende Bezeichnung für eine tatsächliche Markttransaktion, der ein höherer Sinn verliehen wird« (Gupta/Richters 2008: 243).

Es sind demnach nicht die Formen der Aufwandsentschädigung und der Spende, die die Entstehung von Märkten und den Handel mit Körpersubstanzen unterbinden. In der Europäischen Union (EU) orientiert sich die gesetzliche Festlegung von Aufwandsentschädigungen zunehmend am Nachfragebedarf und somit daran, zu welchem Preis Frauen zu Eizellspenden bereit sind – bioethische Erwägungen spielten in der Festlegung eine untergeordnete Rolle, wie Cooper und Waldby feststellen (2014: 73).

Die gleichzeitige Befürwortung von Aufwandsentschädigungen und der Ablehnung einer »Kommerzialisierung« der Eizellspende wird im juristischen Diskurs zumeist über das individualrechtliche Konstrukt der »informierten Zustimmung« gelöst. Darüber werden gesellschaftliche Ungleichheiten und Zwänge verschleiert und auf das einzelne Subjekt verlagert, das im neoliberalen Geiste selbstbestimmt entscheiden soll, und in einen Eingriff einwilligen (Wichterich 2015: 26). Das Konstrukt der »informierten Zustimmung« ist auch in Bezug auf Eigentumsrechte zentral. Dadurch werden nicht nur Verfügungsbefugnisse, sondern alle Eigentumsansprüche übertragen, noch bevor die Person selbst ein Eigentumsrecht an den noch nicht abgetrennten Körperteilen annehmen konnte (Cooper/Waldby 2014: 100). Die Voraus-

setzungen für die Aneignung von menschlichen Körperstoffen sind folglich durch die Konstruktion des Eigentums an menschlichen Körpersubstanzen gelegt, welche wiederum durch die bioethischen Konstrukte der informierten Zustimmung und der gesetzlichen Festlegung einer Aufwandsentschädigung flankiert wird. Diese juristische Wegbereitung der Inwertsetzung von Körpersubstanzen soll abschließend theoretisch eingeordnet werden.

### 3. Die Eizelle als Ware oder Rohstoff und die Erzielung von Renten

Eigentum ist historisch kontingent und muss als Moment von Aneignung und Enteignung fortwährend abgesichert werden. In den Grundrissen unterscheidet Marx verschiedene Formen des Eigentums. Hinsichtlich des vorbürgerlichen Eigentums konstatiert er:

»*Eigentum* meint also ursprünglich nichts als Verhalten des Menschen zu seinen natürlichen Produktionsbedingungen als ihm gehörigen, als den seinen, als mit seinem *eigenen Dasein vorausgesetzten*; Verhalten zu denselben als *natürlichen Voraussetzungen* seiner selbst, die sozusagen nur seinen verlängerten Leib bilden. Er verhält sich eigentlich nicht zu seinen Produktionsbedingungen; sondern ist doppelt da, sowohl subjektiv als er selbst wie objektiv in diesen natürlichen anorganischen Bedingungen seiner Existenz« (MEW 42: 399, Herv. i. O.).

Entscheidend ist somit folglich im Übergang zum bürgerlichen Eigentum, dass die Person sich zu ihren Produktionsbedingungen – sei es ihrer Arbeitsfähigkeit, ihren Arbeitswerkzeugen oder Rohstoffen – als einem Objekt, etwas Äußerlichem gegenüber verhält. Zuvor galt alles, was für das eigene Leben gebraucht wurde, Werkzeug, Kleider, Nutztiere, als Teil des eigenen Körpers, davon wurde es getrennt. Diese »eine Trennung«, so Marx, sei erst »vollständig [...] im Verhältnis von Lohnarbeit und Kapital« gesetzt (MEW 42: 397), also der Trennung von unmittelbaren Produzierenden und Produktionsmittel. Auf der Subjektebene ist diese Trennung ein verdinglichtes Verhältnis, denn das Subjekt begreift sein Arbeitsvermögen als eine Ware, die es als Sache verkaufen kann (MEW 23: 182). Dies ist historisch nicht gegeben, sondern Resultat der »sogenannten ursprünglichen Akkumulation« (MEW 23: 741ff.).

Für das Subjektverhältnis zu den eigenen Körpersubstanzen lässt sich nun ebenso ein Übergang feststellen: Die Person ist nicht mehr nur selbstverständlich verkörpert existent, sondern *verhält* sich zu sich selbst als verkörpert, als fragmentierbar und somit zum eigenen Körper als einer Sache,

einem Arsenal möglicher Rohstoffe, die als Waren veräußert werden können. Die Inwertsetzung von Körpersubstanzen ist folglich nicht nur ein Zugriff von außen auf die Materialität des Körpers, eine »effektivere [...] Vernutzung menschlicher Körper« (Demirovic/Schütt 2015: 8), sondern bringt ein historisch neues, fragmentiert-ökonomisiertes Körperverständnis und Selbstverhältnis hervor und ist im »Wechselverhältnis von Ökonomie, Lebensweisen und Körperpolitiken« (Lettow 2015: 38) zu verstehen.

Dieses ökonomisierte Körperverständnis zeigt sich bei Eizellspenderinnen, »wenn sie davon sprechen, dass sie in jedem Zyklus »wertvolle Eizellen verschwenden« und dies in das Narrativ eines Ressourceneffizienten Körpers einbetten« (Namberger 2017: 6). Somit stellt sich die Warenförmigkeit auch im Verhältnis der Eizellspenderinnen zu sich selbst her, dass sie nicht nur ihren einzelnen Eizellen als Waren und als einer möglichen Einkommensquelle gegenüberstehen, sondern sich generell zu ihrem reproduktiven Zyklus ökonomisch verhalten.

Damit erfolgt eine Erweiterung des »ökonomischen Selbstverhältnisses [...] nach dem Modell von Ware und Verkäuferin« (Lettow 2011: 58) das nicht im Lohnarbeitsverhältnis aufgeht. Denn im Lohnarbeitsverhältnis wird die Arbeitskraft Dritten zur Verfügung gestellt. Bei der Eizellspende wird ein Vertrag über die Veräußerung von Körpersubstanzen abgeschlossen. Nichtsdestoweniger dominiert in der feministischen Debatte um Reproduktionstechnologien das Verständnis von Eizellspende als neue Form von Lohnarbeit (vgl. Cooper/Waldby 2014).<sup>6</sup> Wenn der Fokus auf die Verwertung der Körpersubstanzen verschoben wird, kann die Rolle von Körpersubstanzen in der Kinderwunsch-Ökonomie ähnlich wie die des Bodens in der Landwirtschaft aufgefasst werden, also ein Rohmaterial im Produktionsprozess zu sein (Franklin/Lock 2003: 8). Werden dabei Frauen nicht der Natur gleichgesetzt und damit als passiv und in einer Ausbeutungstotalität gefangen gesehen,

6 Mit dem Begriff der »klinischen Arbeit« fassen Cooper und Waldby (2014) vielfältige Formen der Abgabe von Körpersubstanzen im Biokapitalismus, aber auch die Teilnahme an Forschungsprozessen zusammen, die für die klinischen Arbeiter\*innen keine oder nur zufällige positive Effekte zeitigt, sondern im Gegenteil körperliche und gesundheitliche Risiken birgt und sozialstaatlichen Absicherungen entbehre. Deshalb ähnele sie anderen Formen informeller und prekärer Arbeit (ebd.: 7ff.). Die Arbeit von Körpersubstanzgeber\*innen werde in der bioethischen Debatte durch einen verengten Fokus auf die Arbeit medizinischen Personals unsichtbar gemacht, Cooper und Waldby wollen deshalb die verkörperte Produktivität klinischer Arbeiter\*innen ins Zentrum rücken (ebd. 100). Ihrem – mit marxistischen Begriffen formulierten – Arbeitsverständnis scheint jedoch ein Produktionsbegriff zugrunde zu liegen, der biologische Prozesse selbst als Arbeit fasst, da sie darin Produktivität verorten (Waldby/Cooper 2015: 26). Diese vitalistische Entleerung sieht das Soziale als biologisch fundiert an und erschwert damit wiederum eine kritische Gesellschaftsanalyse (Lettow 2015: 46).

sondern als aktiv und handlungsfähig in der Veränderung und Bearbeitung ihrer verkörperten Existenz, damit letztlich Eizellen aus ihren Körpern entnommen werden können, weitet dies den Blickwinkel. Es ermöglicht ein Verständnis der Eizellspende als einer Möglichkeit, Einkommen zu generieren, bei der die Eizellspenderin ein Einkommen analog einer Rente für die Bewirtschaftung des Bodens erzielt.

Die Zahlung von Renten für die Nutzung der Natur – und in diesem Fall der Bearbeitung des menschlichen Körpers – erfolgt unter besonderen »institutionellen Rahmenbedingungen, nämlich Eigentumsrechten« (Zeller 2006: 128). Sie setzen die private Einhegung von Land und damit ein Ausschlussrecht voraus (MEW 25: 628). Als Definition von Renten schlägt Zeller (2006: 127) vor: »Allgemein kann Rente als Einkommen definiert werden, das der Besitzer von Eigentumstiteln durchsetzt, selbst wenn er außerhalb der Produktion steht«. Diese Idee gründet auf Marx' Ausführungen, seiner Konzeption der Grundrente, die seine Arbeitswerttheorie verdeutlicht: die Erde an sich hat keinen Wert, weil sie kein Produkt von Arbeit ist (MEW 25: 636). Allerdings wird die Erde als eine Ware gehandelt, weil sich die Grundrente als »Bodenpreis oder Bodenwert [...] darstellt« (ebd.: 637). Entscheidend ist, dass das Grundeigentum es ermöglicht, Dritte auszuschließen, qua Eigentumstitel an Grund und Boden. Damit kann die Natur zu einer Ware werden. Dritte von der Nutzung auszuschließen, ermöglicht es zudem, einen Preis für die Nutzung zu fordern, die Rente. Damit wird Erde nicht als Ware veräußert, sondern nur das Nutzungsrecht. Ähnlich wie bei der Ware Arbeitskraft – und dem Körper, der, ausgestattet mit Persönlichkeitsrechten, vor der Verfügung durch andere Personen geschützt ist, aber zugleich die Nutzungsrechte verkaufen kann. Dieses Nutzungsrecht besteht nun nicht in der Nutzung der Ware Arbeitskraft, sondern in dem Recht, herangereifte Eizellen zu entnehmen und zu nutzen. Damit wird die Eizelle selbst zu einer Ware. Kennzeichnend für dieses »Zur-Ware-Werden« (Görg 2004: 1501) ist, dass Inwertsetzung »nicht allein auf die Warenförmigkeit von Produkten abzielt, sondern einen mehrstufigen Prozess meint, in dem Ressourcen zunächst als solche definiert bzw. konstituiert, identifiziert und extrahiert werden und letztlich in den Weltmarkt integriert werden« (ebd.: 1503). Genau diese Integration in globale Märkte liegt im Rahmen der Kinderwunsch-Ökonomie vor.

## Ausblick

Die neuartige Inwertsetzung des menschlichen Körpers ist gleichermaßen von der Anwendung von Reproduktionstechnologien sowie der Durchsetzung neuer Rechtsverhältnisse gekennzeichnet. Die Konstruktion des Eigentums

an menschlichen Körperteilen ist verbunden mit dem Konstrukt der »informierten Zustimmung«, die wegbereitend für die Inwertsetzung körperlicher Substanzen ist. Auf dem europäischen Eizellmarkt wird das Kommerzialisierungsverbot dadurch unterlaufen, dass de facto ein Entgelt als Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Diese Praxis ist auch bei einer Legalisierung der Eizellspende, wie sie in Deutschland mit wachsendem Nachdruck gefordert wird (Leopoldina 2019, Gassner u.a. 2013), anzunehmen, da sie in den europäischen Eizellmarkt eingebettet würde.

Die Legalisierungsforderungen sind Teil einer breiteren gesellschaftlichen Entwicklung, die das Kinderbekommen zu einem Projekt werden lässt. Die ART sind darin wegbereitend, weil sie eine neuartige Planbarkeit und Gestaltbarkeit des Kinderbekommens erlauben. Mit der rassifizierenden Auswahl (*matching*) von Eizellspenderinnen, aber auch der im Artikel nicht diskutierten selektiven Diagnostiken wie Pränatal- und Präimplantationsdiagnostik gewinnt die Idee eines »idealen Menschen« als weiß und *able-bodied* gesellschaftliche Materialität. Deshalb müsste im Anschluss an die hier vorgenommene juristische und politisch-ökonomische Analyse auch die Konsumtionsseite des Inwertsetzungsprozesses stärker in den Blick genommen werden.

Des Weiteren werden pronatalistische Vorstöße eines Grundrechts auf Fortpflanzung hinsichtlich eines zu schaffenden Fortpflanzungsmedizingesetzes formuliert (vgl. Gassner u.a. 2013). Dieses würde das Abwehrrecht gegenüber dem Staat hinsichtlich der eigenen Fortpflanzung in ein Anspruchsrecht auf ein eigenes Kind verkehren, das mit allen durch die ART zur Verfügung stehenden Mitteln realisierbar zu sein wäre (ebd.). Damit wäre die Kinderwunsch-Ökonomie notwendiger Bestandteil eines Grundrechts und der Übertritt der Fortpflanzung in die Produktionslogik vollzöge sich noch weitreichender. Es gilt somit, das Zusammenspiel des juristischen Diskurs und die Entwicklung neuer reproduktionsmedizinischer Technologien weiterhin in den Blick zu nehmen.

## Literatur

- Brockskothén, Michaela / Hehr, Inge / Kühn, Ruth (1986): *Frauen gegen Gentechnik und Reproduktionstechnik: Dokumentation zum Kongress vom 19. – 21.4.1985 in Bonn*. Köln.
- Buckel, Sonja (2010): Genealogie sozialer Ungleichheit im Recht – Anmerkungen zu Ulrike Davy. In: *Zeitschrift für Sozialreform* 56(3): 323–328. DOI: <https://doi.org/10.1515/zsr-2010-0305>.
- Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode (1989): Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz, EschG). BT-Drucksache 11/5460.
- Busch, Dörte (2012): *Eigentum und Verfügungsbefugnisse am menschlichen Körper und seinen Teilen*. Frankfurt/M. DOI: <https://doi.org/10.3726/978-3-653-01575-1>.
- Cooper, Melinda (2014): Lebens jenseits der Grenzen. Die Erfindung der Bioökonomie. In: Folkers, Andreas / Lemke, Thomas (Hg.): *Biopolitik: ein Reader*. Berlin: 468–524.

- / Waldby, Catherine (2014): *Clinical Labor. Tissue Donors and Research Subjects in the Global Bioeconomy*. Durham-London.
- De Geyter, Christian / Calhaz-Jorge, Carlos / Kupka, Markus S. / Wyns, Christine / Mocanu, Edgar / Motrenko, Tatjana / Scaravelli, Giulia / Smeenk, Jesper / Vidaković, Snežana / Goossens, Veerle (2020): ART in Europe, 2015: results generated from European registries by ESHRE. In: *Human Reproduction Open* 1: 1-17. DOI: <https://doi.org/10.1093/hropen/hoz038>.
- Demirović, Alex / Schütt, Mariana (2015): Editorial: Biokapitalismus. In: *PROKLA* 178 45(1): 2-9. DOI: <https://doi.org/10.32387/prokla.v45i178.225>.
- Ellenberger, Jürgen (2019): BGB § 90 Begriff der Sache. In: Bruder Müller, Gerd / Ellenberger, Jürgen / Götz, Isabell / Grüneberg, Christian / Herrler, Sebastian / Sprau, Hartwig / Thorn, Karsten / Weidenkaff, Walter / Weidlich, Dietmar / Wicke, Hartmut (2019): *Palandt. Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen*. München.
- Europäische Union (2004): *Richtlinie 2004/23/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen*. Straßburg.
- Franklin, Sarah / Lock, Margaret (2003): Animation and Cessation: The Remaking of Life and Death. In: Dies. (Hg.): *Remaking Life & Death: Toward an Anthropology of the Biosciences*. Santa Fe: 3-22.
- Gassner, Ulrich / Kersten, Jens / Krüger, Matthias / Lindner, Josef Franz / Rosenau, Henning / Schroth, Ulrich (2013): *Fortpflanzungsmedizingesetz. Augsburg-Münchner-Entwurf (AME-FMedG)*. Tübingen.
- Gehring, Petra (2006): Was ist Biomacht? Vom zweifelhaften Mehrwert des Lebens. Frankfurt/M. -New York.
- (2007): Inwertsetzung der Gattung: Zur Kommerzialisierung der Fortpflanzungsmedizin. In: Taupitz, Jochen (Hg.): *Kommerzialisierung des menschlichen Körpers*. Berlin-Heidelberg: 53-68.
- Görg, Christoph (2004): Inwertsetzung. In: Haug, Wolfgang-Fritz (Hg.): *Historisch-Kritisches Wörterbuch des Marxismus*, Bd. 6/II. Hamburg: 1501-1506.
- Gupta, Jyotsna Agnihotri / Richters Annemiek (2008): Embodied Subjects and Fragmented Objects: Women's Bodies, Assisted Reproduction Technologies and the Right to Self-Determination. In: *Bioethical Inquiry* 5: 239-249. DOI: <https://doi.org/10.1007/s11673-008-9112-7>.
- Herdegen, Matthias (2019): 2. »Die Objektformel«. In: Herzog, Roman / Herdegen, Matthias / Scholz, Rupert / Klein, Hans (Hg.): *Grundgesetz-Kommentar*. München.
- Jickeli, Joachim / Knothe, Hans-Georg / Singer, Reinhard / Stieper, Malte (2012): *J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 1*. Berlin.
- Kersten, Jens (2018): Regulierungsauftrag für den Staat im Bereich der Fortpflanzungsmedizin. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 17: 1248-1254.
- König, Peter (2005): Sechster Abschnitt. Verbotsvorschriften, Siebter Abschnitt. Straf- und Bußgeldvorschriften. § 18 Organhandel. In: Schroth, Ulrich / König, Peter / Gutmann, Thomas / Oduncu, Fuat (Hg.): *Transplantationsgesetz Kommentar*. München: 274-323.
- Leopoldina, Nationale Akademie der Wissenschaften (2019): *Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung*. Halle/Saale.
- Lenk, Christian (2011): Mein Körper – mein Eigentum? In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 20-21: 22-27.
- Lettow, Susanne (2011): *Biophilosophien. Wissenschaft, Technologie und Geschlecht im philosophischen Diskurs der Gegenwart*. Frankfurt/M.
- (2015): Biokapitalismus und Inwertsetzung der Körper. Perspektiven der Kritik. In: *PROKLA* 178 45(1): 33-49. DOI: <https://doi.org/10.32387/prokla.v45i178.227>.
- Marx, Karl (1890, 1974): Das Kapital. Erster Band: Der Produktionsprozeß des Kapitals. In: *Marx-Engels-Werke* (MEW), Bd. 23. Berlin.

- (1894, 1977): Das Kapital. Dritter Band: Der Gesamtprozess der kapitalistischen Produktion. In: *Marx-Engels-Werke* (MEW), Bd. 25. Berlin.
- (1857/58, 1983): Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie. In: *Marx-Engels-Werke* (MEW), Bd. 42. Berlin.
- Mies, Maria (1986): Argumente wider den Bio-Krieg. In: Brockscothen, Michaela / Hehr, Inge / Kühn, Ruth (Hg.): *Frauen gegen Gentechnik und Reproduktionstechnik: Dokumentation zum Kongress vom 19. - 21.4.1985 in Bonn*. Köln: 114-118.
- Mössner, Gregor (2018): BGB § 90. Begriff der Sache. a) Lebender Mensch. Randnummer 15-15.2. In: Gsell, Beate / Krüger, Wolfgang / Lorenz, Stephan / Reyman, Christoph (Hg.): *beck-online Großkommentar zum Zivilrecht*. München.
- Nahman, Michal (2018): Migrant extractability: Centring the voices of egg providers in cross-border reproduction. In: *Reproductive BioMedicine and Society Online* 7: 82-90. DOI: <https://doi.org/10.1016/j.rbms.2018.10.020>.
- Namberger, Verena (2017): Der (re)produktive Körper in der südafrikanischen Ökonomie der Eizellspende. In: *Open Gender Journal* 1: 1-15. DOI: <https://doi.org/10.17169/ogj.2017.1>.
- Potthast, Thomas / Herrmann, Beate / Müller, Uta (2010): Einleitung: Ethische, rechtliche und soziale Aspekte der Kommerzialisierung des menschlichen Körpers und seiner Teile. In: Dies. (Hg.): *Wem gehört der menschliche Körper? Ethische, rechtliche und soziale Aspekte der Kommerzialisierung des menschlichen Körpers und seiner Teile*. Paderborn: 9-23.
- Radatz, Johanna (2014): *Die Eizellspende im europäischen und dänischen Recht*. Frankfurt/M. DOI: <https://doi.org/10.3726/978-3-653-04519-2>.
- Reinke, Mathias (2008): *Fortpflanzungsfreiheit und das Verbot der Fremdeizellspende*. Berlin.
- Ring, Gerhard (2016): BGB § 90 Begriff der Sache. In: Heidel, Thomas / Hüßtege, Rainer / Mansel, Heinz-Peter / Noack, Ulrich (Hg.): *Nomos Kommentar BGB, Allgemeiner Teil*. Band 1. 3. Auflage. Baden-Baden: 485-504.
- Roth, Carsten (2009): *Eigentum an Körperteilen. Rechtsfragen der Kommerzialisierung des menschlichen Körpers*. Berlin-Heidelberg.
- Schünemann, Hermann (1985): *Die Rechte am menschlichen Körper*. Frankfurt/M.
- Sunder Rajan, Kaushik (2009): *Biokapitalismus: Werte im postgenomischen Zeitalter*. Frankfurt/M.
- Waldby, Catherine (2019): *The Oocyte Economy. The Changing Meaning of Human Eggs*. Durham. DOI: <https://doi.org/10.1215/9781478005568>.
- / Cooper, Melinda (2015): Biopolitik der Reproduktion. Postfordistische Biotechnologien und die klinische Arbeit von Frauen. In: Kitchen Politics (Hg.): *Sie nennen es Leben, wir nennen es Arbeit: Biotechnologie, Reproduktion und Familie im 21. Jahrhundert*. Münster: 19-48.
- Wellenhofer, Marina (2017): BGB § 1591. In: Säcker, Franz Jürgen / Riexecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina (Hg.): *Münchener Kommentar zum BGB* Band 9. München: 25-50.
- Wichterich, Christa (2015): *Sexuelle und reproduktive Rechte*. Schriftenreihe des Gunda-Werner-Instituts, Bd. 11. Berlin.
- Zeller, Christian (2006): Intellektuelle Eigentumsmonopole und die Erzielung von Renten in der globalen Enteignungsökonomie. In: *Peripherie* 101/102: 119-146.